

§ 3

(1) Die Pflicht der LPG und VEG zum Abschluß von Verträgen mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 4) bezieht sich nach dieser Anordnung

1. auf

a) pflanzliche Erzeugnisse einschließlich Saat- und Pflanzgut:

Getreide (artengerecht), Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Getreidestroh, Ölsaatenstroh, Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Hopfen, Korbweiden, Futtersamereien, Mais, Futter- und Zuckerrübensaatgut;

b) tierische Erzeugnisse:

Schlachtschweine, Schlachtrinder, Schlachtschafe und sonstiges Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eier, Wolle und Bienenhonig;

2. auf landwirtschaftliche Zucht- und Nutztiere entsprechend der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5).

(2) Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher oder der landwirtschaftlichen Produktion dienender Erzeugnisse (z. B. Futtermittel) in die Verträge nach § 1 Abs. 1 unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner.

§ 4

(1) Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind:

1. die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),

die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB-tR) und

das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,

2. die Deutschen Saatguthandelsbetriebe,

3. die Molkereien,

4. alle anderen sozialistischen Betriebe, die zur Erfassung und zum Aufkauf der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Erzeugnisse nach den geltenden Bestimmungen zugelassen sind (insbesondere die Volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe, Zuckerfabriken, Rohabakbetriebe u. a.).

(2) Für die Vertragsabschlüsse bei planmäßigen Direktlieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben oder Haushaltsorganisationen gelten die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert erlassenen Bestimmungen.*

* Anordnung (GBl. II 1957 Nr. 11 S. 85)
Anordnung (GBl. II 1960 Nr. 7 S. 60)
Anordnung (GBl. II 1960 Nr. 40 S. 439)
Anordnung (GBl. II 1961 Nr. 46 S. 309)
Verfügungen und Mitteilungen Folge 4/1960

§ 5

(1) Die örtlichen staatlichen Organe, die für die Bestätigung der Betriebspläne verantwortlich sind, haben den im § 4 genannten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Gewährleistung ihrer Aufgaben nach der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Dezember 1960 über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion (GBl. II S. 511)

1. alle zur Ausfertigung der Verträge erforderlichen Unterlagen über die Marktproduktion der einzelnen LPG und VEG einschließlich der Orientierungs- und Kennziffern zu übergeben oder ihrten darin Einsichtnahme zu gewähren;

2. alle während des Kalenderjahres in den Betriebsplänen der LPG und VEG von ihnen durchgeführten Änderungen und Berichtigungen der Pläne des staatlichen Aufkommens einschließlich der Pflichtablieferung unverzüglich mitzuteilen, damit die Verträge entsprechend geändert werden können. Dies gilt auch für die von den zuständigen staatlichen Organen genehmigten Änderungen der Planaufgaben, die von den LPG und VEG wegen außergewöhnlicher, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussender Umstände, wie Viehseuchen, Unwetterkatastrophen u. a., beantragt wurden, sowie für die Änderungen der Planmengen der technischen Kulturen nach § 1 Abs. 5.

(2) Die in den Lieferantenkarteien der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe enthaltenen Angaben über den Plan und die Erfüllung der Pflichtablieferung und des staatlichen Aufkommens sind Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der Preise (Erfassungs-, Aufkauf- bzw. Erzeugerpreise) durch die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. Diese sind verpflichtet, die Lieferantenkarteien mit den bei den Räten der Gemeinden geführten Erzeugerkarteien gemäß den geltenden Bestimmungen ständig in Übereinstimmung zu halten.

§ 6

Für die Festlegung der Liefertermine gelten, wenn keine Einigung über eine vorfristige Lieferung erzielt wird, die gesetzlichen Fristen für die Pflichtablieferung bzw. die gesetzliche Festlegung der Lieferungen nach dem Volkswirtschaftsplan. Dabei ist bei Vertragsabschluß in den Verträgen für tierische Erzeugnisse mindestens eine Aufteilung der Liefermengen nach Monaten, mit VEG und gefestigten LPG für Schlachtvieh nach Dekaden vorzunehmen.

§ 7

(1) Mast- und Aufzuchtverträge, Nebenverträge sowie sonstige besondere Vereinbarungen, in denen zwischen den Vertragspartnern die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Zucht- und Nutzvieh für das jeweilige Planjahr zu besonderen Bedingungen vereinbart wurde, werden Bestandteil der nach § 1 Abs. 1 abgeschlossenen Verträge. Nebenverträge oder